

## Verkaufs- und Bearbeitungsbedingungen

Wir schließen Verkaufs- und Werksverträge ausschließlich zu unseren nachstehenden Bedingungen ab, mit deren Geltung sich unser Vertragspartner (im folgenden Kunde genannt) durch Angebotsannahme einverstanden erklärt. Wird unser Angebot von Kunden abweichend von den folgenden Bedingungen bestätigt, gelten gleichwohl unsere Bedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen von unseren Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt wurden. Ist der Kunde mit dieser Handhabung nicht einverstanden, so hat er darauf in einem besonderen Schreiben ausdrücklich hinzuweisen. Für diesen Fall behalten wir uns vor, das Angebot zurückzuziehen, ohne daß sich daraus Ansprüche irgendwelcher Art gegen uns ergeben. Unsere Verkaufs- und Bearbeitungsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge, selbst wenn auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

### I) Angebote

Erste Angebote werden von uns in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten sind zu vergüten, wenn ein Vertrag nicht zustandekommt oder ausgeführt wird. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind nur annähernd und unverbindlich. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### II) Umfang der Lieferung und Lieferzeiten

1) Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. 2) Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Die Auslieferung von Vertragswaren kann bei unserer Kenntnisnahme einer liquiditätsgefährdenden Vermögenslage des Kunden nach Vertragsabschluß auf unser schriftliches Verlangen von der Erbringung einer entsprechenden angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. 3) Lieferzeiten beginnen mit dem Tag unserer Kenntnisnahme vom Vertragsabschluß oder dem Tag der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Zeichnungen, Genehmigungen, Freigaben, einer vereinbarten Anzahlung oder Sicherheitsleistung sowie Rohstoffe oder Rohmaterials. Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen wie z. B. Krieg, Aufruhr, Betriebsstörungen, Streit, Aussperrung, unvorhersehbare Verzögerung der Anlieferung von für die Herstellung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Rohstoffe, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wird der Kunde entsprechend den unter 1) Absatz 3 genannten Voraussetzungen zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung aufgefordert, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit zwischen dieser Aufforderung und der Erbringung der Sicherheitsleistung. Lieferzeitangaben sind unverbindlich und werden soweit wie zumutbar eingehalten. Der Kunde kann uns 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins schriftlich eine angemessene Frist setzen, mit deren Überschreitung wir in Verzug kommen. Danach kann der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, mit dem Hinweis, daß er die Abnahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Nachfrist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist er berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder, wenn uns grobes Verschulden trifft, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir geraten nur in Verzug, wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft vorliegt. 4) Wird der Versand durch den Kunden verzögert, so werden ihm nach Ablauf eines Monats nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagerkosten in Höhe von mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat berechnet. Im Falle vorheriger Verkaufsandrohung bei der Fristsetzung sind wir berechtigt, nach Ablauf dieser Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens nach einer von ihm genannten, uns zumutbaren Frist zu beliefern.

### III) Preise und Zahlung

1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk Lambsborn einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung (auf unser Verlangen ist Verpackungsmaterial unverzüglich fracht- und spesenfrei zurückzusenden, wofür eine entsprechende Gutschrift erteilt wird). Wir behalten uns vor, Preiserhöhungen für Material und Löhne sowie gesetzliche Erhöhungen der Soziallasten und Steuern anteilmäßig zu berechnen, wenn diese Erhöhungen zwischen Auftragsdatum und Abliefertag wirksam werden. 2) Unsere Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar. Skontovergütungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. 3) Bei Überschreitung der Zahlungsfristen treten ohne besondere Mahnung die Verzugsfolgen ein. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug mit einem Satz von 2 % über dem Bundesbankdiskont Verzugszinsen zu berechnen. 4) Zahlungen sind an uns direkt zu leisten. Zahlungen an eine nicht ermächtigte Stelle oder Person sind für uns unwirksam. 5) Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber und bedeutet keine Stundung der Forderung. Alle durch Wechsel und Schecks entstehenden Unkosten gehen zu Lasten des Käufers. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel- und scheckmäßige Rechte wahrzunehmen. Falls Wechsel oder Schecks mangels Zahlung zu Protest gehen, wird sofort die ganze Restforderung fällig. 6) Bei Raten- oder Teilzahlungsvereinbarungen wird der gesamte Restkaufpreis sofort fällig, wenn der Käufer mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug ist. 7) Das Recht des Kunden, gegen unsere Forderung aufzurechnen, ist ausgeschlossen, es sei denn, seine zur Aufrechnung gestellte Forderung ist unbestritten oder rechtmäßig zuerkannt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn es auf Ansprüche aus dem gleichen Vertrag beruht.

### IV) Gefahrübergang und Entgegennahme

1) Ein Recht, die Abnahme des N<sup>o</sup>tersicherungsgegenstandes abzulehnen, steht dem Kunden nur zu, wenn die Ware erhebliche Mängel aufweist. 2) Die Gefahr geht auch bei Teillieferungen spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, auch wenn wir zusätzliche Leistungen z. B. Versandkosten, Anfuhr oder Aufstellung übernommen haben. Auf Wunsch des Kunden versichern wir die Sachen auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden. 3) Verzögen sich der Versand durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr auf den Kunden mit der Anzeige der Versandbereitschaft über. Nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang des Liefergegenstandes. Auf Wunsch und Kosten des Kunden bewirken wir jedoch für die Ware Versicherungsschutz.

## **V) Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht**

1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren zur Zahlung unserer Gesamtforderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Die Be- und Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne daß für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an uns ab und verwahrt für uns den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt. Der Kunde darf die in unserem Eigentum stehende Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Er tritt schon mit Abschluß des Vertrages die ihm aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe an uns ab. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung so lange berechtigt, wie er sich uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigen Vermögensverfalles des Kunden können wir verlangen, daß er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. 2) Übersteigt der Wert der uns zur Sicherung dienenden, unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unsere Gesamtforderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe verpflichtet. 3) Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde zum Besitz und Gebrauch des Liefergegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, so können wir den Liefergegenstand vom Kunden herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Fristsetzung unter Anrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Verlangen wir die Herausgabe der Ware, so ist der Kunde dazu unverzüglich verpflichtet. Sämtliche Kosten der Verwertung der Vorbehaltsware trägt der Kunde. Die Verwertungskosten betragen 10 % des Verwertungserlöses; dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer, uns der Nachweis höherer Verwertungskosten vorbehalten. Der Erlös aus der Verwertung der Vorbehaltsware wird dem Kunden nach Abzug der Verwertungskosten und sonstiger mit dem Vertrag zusammenhängender Forderungen gutgebracht. 4) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder andere unsere Sicherheit beeinträchtigende Überlassung des Liefergegenstandes erfolgen. 5) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, hat der Kunde uns sofort schriftlich zu verständigen und den Dritten auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Kosten zu tragen, die zur Abwehr des Zugriffs und der Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden, soweit diese Kosten nicht von Dritten erlangt werden können. 6) Wir sind berechtigt, für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden gegen Feuer-, Wasser- und sonstigen Schaden zu versichern, sofern der Kunde eine ausreichende Versicherung nicht selbst nachweist. 7) Wegen unserer Forderung aus dem Auftrag steht uns ein Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen.

## **VI) Gewährleistungen und Haftung**

1) Wir haften für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Unwesentliche zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, daß die Einhaltung bestimmter Maße und Ausführungen ausdrücklich vereinbart worden ist. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Folgeschäden, wie beispielsweise Produktionsausfall, werden hiermit ausgeschlossen. Für alle vor und nach Vertragsschluß unterbreiteten Vorschläge und Beratungen sowie für alle vertraglichen Nebenverpflichtungen haften wir nur, wenn wir damit zusammenhängende Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Desweiteren haften wir nicht für das vom Kunden beigestellte Rohmaterial. 2) Alle Teile, die innerhalb von 6 Monaten – bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten – seit Übergabe infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelnder Ausführung schadhaft werden, werden unentgeltlich ausgetauscht oder ersetzt. Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen nur, wenn wir den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. 3) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit Mängel auf einem von uns nicht zu vertretenden Grunde beruhen, wie z. B. unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, fehlerhafte Wartung der Schmierung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschteile oder Werkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Alle Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen bei Verwendung nicht von uns stammender Austausch- oder Ersatzteile. 4) Der Kunde hat alle Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Alle Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Erhalt des Vertragsgegenstandes. 5) Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für das Ersatzstück wird in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für den Liefergegenstand. Im Falle der Nachbesserung verlängert sich die Gewährleistungspflicht um die für die Nachbesserungsarbeiten erforderliche Zeitspanne. 6) Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beseitigen zu lassen, es sei denn, wir sind mit der Beseitigung des Mangels in Verzug geraten oder geben unsere Einwilligung dazu. 7) Bei Ersatzlieferungen beschränkt sich unsere Haftung auf die Kosten des Ersatzstückes sowie die Versandkosten. Diese werden nur übernommen, soweit sie innerhalb Deutschlands entstehen. Im Ausland anfallende Nachbesserungskosten sind von uns nur insoweit zu tragen, wie sie auch bei einem Nachbesserungsort im Inland entstanden wären.

## **VII) Rücktritt**

Höhere Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von II,2. Satz dieser Bestimmungen berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag, wenn sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der LeistuVig erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken. Ein Rücktrittsrecht besteht ferner im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Lieferung, wenn wir dies nicht zu vertreten haben. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen in einem solchen Fall nicht.

## **VIII) Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilnichtigkeit**

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus den Verkaufs- und Werksverträgen ist der Sitz unseres Unternehmens. Alleiniger Gerichtsstand für beide Seiten ist Zweibrücken. Ergänzend zu unseren Verkaufsbedingungen gelten unabdingbar die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen fort; an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt diejenige, rechtswirksame Bestimmung, die unter Beachtung höherrangigen Rechts dem erkennbaren Regelungszweck am nächsten kommt.